

Handreichung

Aufnahmeverfahren in die **Sekundarstufe** allgemein bildender Schulen

Auswahlkriterien bei Anmeldüberhang nach § 15a Thüringer Schulgesetz

Stand: 7. Januar 2021

I	Warum ist ein Auswahlverfahren notwendig?	2
II	Wer führt ein Auswahlverfahren durch?	2
III	Wann ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?	2
IV	Wie ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?	3
1	Auswahlkriterien	3
1.1	für eine vorrangige Aufnahme; § 15a Abs. 6 ThürSchulG	3
1.2	für eine Aufnahme in die Sekundarstufe nach § 15a Abs. 2	4
2	Fallbeispiele	8
3	Sonderfälle	13
3.1	Aufnahme an ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse (§ 15a Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG).....	13
3.2	Kontingentfestlegung durch den Schulträger (§ 15a Abs. 4 ThürSchulG) .	13
V	Rechtsgrundlagen	14

I Warum ist ein Auswahlverfahren notwendig?

Eltern haben zur Beschulung ihrer Kinder die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten, Schulformen und Bildungsgängen sowie deren jeweiligen Bildungsmöglichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1 ThürSchulG). Diese Wahl erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung der Schülerin bzw. des Schülers. Einschränkungen dieser Wahlfreiheit greifen sowohl in das Elternrecht als auch in das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung (gleiche Teilhabe an den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen) ein. Daher bedarf es zur Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen des Zugangs zu den Schulen nach der durch die Rechtsprechung entwickelten Wesentlichkeitstheorie einer gesetzlichen Grundlage, die neben den Kriterien für die erforderliche Eignung zur Aufnahme in eine Schule auch die Kriterien für das bei eventuellen Kapazitätsengpässen anzuwendende Auswahlverfahren festlegt.¹

Jedes angemeldete Kind hat einen Anspruch auf einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung, jedoch nicht auf Aufnahme in eine bestimmte Wunschschule. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der angewählten Schule, hat das Kind ein Recht darauf, dass in einem ordnungsgemäßen Verfahren über seine Aufnahme entschieden wird.

II Wer führt ein Auswahlverfahren durch?

Die Durchführung eines Auswahlverfahrens kommt in Betracht für

- Regelschulen im gemeinsamen Schulbezirk,
- Gemeinschaftsschulen,
- Gesamtschulen und
- Gymnasien.

III Wann ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?

Ein Auswahlverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Schulanmeldungen die zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt (sog. Anmeldeüberhang). Das heißt, **vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens** ist die jeweilige Aufnahmekapazität festzulegen (vgl. § 15a Abs. 5 ThürSchulG).

Zur Ermittlung eines Anmeldeüberhangs genügt die Festlegung der Gesamtaufnahmekapazität der Schule nicht. Es muss vielmehr die Aufnahmekapazität der einzelnen Klasse bzw. der Klassenstufe zum jeweiligen Schuljahr ermittelt werden.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er stimmt sich dabei mit dem zuständigen Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens ab. Die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule sind zu berücksichtigen. Neben der Material- und Personalausstattung sowie den Räumlichkeiten der einzelnen Schule können auch pädagogische Konzepte und Erwägungen eine Rolle spielen.

¹ Avenarius, Schulrecht, 9. Aufl., S. 44.

Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenstufe wiederholen, werden bei Festlegung der Aufnahmekapazität der jeweiligen Klassenstufe kapazitätsmindernd berücksichtigt.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass an **Gemeinschaftsschulen, die auch die Primarstufe umfassen**, Schülerinnen und Schüler, die bereits ein Schulverhältnis mit dieser Schule begründet haben, in die Klassenstufe 5 übergehen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen sich keinem Auswahlverfahren stellen, da sie bereits an der Schule aufgenommen sind.

An **Gymnasien mit bilinguaem Zug** kann für die darauf vorbereitende Klasse 5 mit erweitertem Fremdsprachenunterricht eine separate Aufnahmekapazität festgelegt werden. Ein ggf. notwendiges Auswahlverfahren wird dann anhand der nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien ebenfalls getrennt durchgeführt. Bereits bei der Anmeldung müssen die Eltern angeben, ob sie für ihr Kind die Beschulung in der Klasse mit erweitertem Fremdsprachenunterricht oder einer anderen Klasse wünschen. Doppelanmeldungen unter Angabe der favorisierten Klasse sind möglich.

IV Wie ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft gemäß § 24a Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG die Aufnahmeentscheidung. Sie oder er ist daher auch für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Dabei legt sie oder er die in § 15a Abs. 2 (Sekundarstufe) sowie Absatz 3 und 6 genannten Auswahlkriterien der Entscheidung zugrunde.

1 Auswahlkriterien

1.1 für eine vorrangige Aufnahme; § 15a Abs. 6 ThürSchulG

Noch vor der Auswahlentscheidung nach den durch Absatz 2 festgelegten Auswahlkriterien erfolgt eine vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

1.1.1 die sich an einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule angemeldet haben und deren Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG liegt, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist (sog. genannter „weißer Fleck“).

Notwendig ist diese vorrangige Aufnahme vor dem Hintergrund, dass die Gemeinschaftsschule die Grund- und Regelschule ersetzen kann. Soweit es in Folge der Schulartänderung dazu kommt, dass diesen Schülerinnen und Schülern keine Schulbezirke zugeordnet werden, sollen sie nicht schlechter gestellt werden als zuvor. Eine wohnortnahe Beschulung muss auch für diese Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden.

1.1.2 mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8a Abs. 3 ThürSchulG von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde.

Legt das zuständige Schulamt nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs unter Einbeziehung des Schulträgers eine staatliche Schule als nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht für diese Schülerin oder diesen Schüler fest, so erfolgt dies in Form eines Bescheids. Dieser wird im Abdruck auch der betreffenden Schule übersandt. In diesem Bescheid können weitere allgemeine Schulen benannt werden, die ebenfalls die notwendigen Bedingungen für eine Beschulung vorhalten. Der vorrangige Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht an allen in Frage kommenden Schulen, sondern nur an der im Bescheid festgelegten nächstgelegenen geeigneten Schule.

1.1.3 die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden.

Mit der am 1. August 2020 in Kraft getretenen Schulgesetzänderung wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern sowohl für Wahlschulen (Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) als auch für Schulen, für die der Schulträger einen Schulbezirk festgelegt hat, durch die Staatlichen Schulämter vorzunehmen. Die Zuweisung muss unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erfolgen. Eine Zuweisung kann erfolgen,

- wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
- wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
- um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,
- wenn eine oder ein im Laufe des Schuljahres zugezogene Schülerin oder zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,
- als Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 oder
- soweit einer Schülerin oder einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.

1.1.4 bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht.

Dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

Die Regelung ist restriktiver auszulegen, als das im Rahmen der Genehmigung von Gastschulverhältnissen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ThürSchulG zu berücksichtigende Kriterium der "besonderen pädagogischen oder sozialen Gründe". Es handelt sich um Ausnahmefälle, die über die allen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulbesuchs entstehenden Belastungen weit hinausgehen. Ein verkehrsbedingter Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

1.2 für eine Aufnahme in die Sekundarstufe nach § 15a Abs. 2

1.2.1 Geschwisterkinder; Satz 1 Nr. 1

Es werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Das heißt, in den Fällen, in denen das Geschwisterkind die Schule vor dem Schulbesuch der aufzunehmenden Schülerin oder des aufzunehmenden Schülers verlässt, findet dieses Kriterium keine Anwendung. Soweit nichts Anderes bekannt ist, ist dabei von einem regulären Verlauf der Schullaufbahn auszugehen.

Beispiel:

Schülerin A meldet sich zur Aufnahme im Schuljahr 2022/23 an der Regelschule X an. Der Bruder dieser Schülerin besucht im Schuljahr 2021/22 die 10. Klasse der Regelschule X und wird voraussichtlich zum Schuljahr 2022/23 die Regelschule mit dem Realschulabschluss verlassen. Schülerin A kann nicht nach dem Kriterium „Geschwisterkinder“ aufgenommen werden.

1.2.2 Wohnortnähe; Satz 1 Nr. 2

Anschließend werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, für die diese Regelschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule oder dieses Gymnasium die nächstgelegene staatliche Schule des gewählten Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG definiert den Bildungsgang als „ein schulisches Lehr- und Lernangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ermöglichen.“ In der Sekundarstufe der allgemein bildenden Schularten werden folgende Bildungsgänge geführt:

- Bildungsgang zum Erwerb des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses
- Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses
- Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Bei der Anmeldung in den Schulen, die zu verschiedenen Abschlüssen führen, kommt es darauf an, welche Bildungsgänge die Schule in der Klassenstufe führt, für die sich die Schülerin bzw. der Schüler angemeldet hat.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule lernen bis einschließlich der Klassenstufe 8 in einem binnendifferenzierten Unterricht auf drei Anspruchsebenen. Sie können erst ab der Klassenstufe 9 in den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife übertreten. Daher wird bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufen 5 bis 8 einer Gemeinschaftsschule auf die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses abgestellt.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Festlegung von Schulbezirken für die Regelschulen eine örtliche Zuständigkeit dieser Schulen für die Schülerinnen und Schüler, die in dem Schulbezirk wohnen, festgelegt wird. Daher sind bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule bei Anmeldung an einer Regelschule die sogenannten Wahlschulen nicht zu berücksichtigen. Das heißt, dass eine Regelschule auch dann die nächstgelegene staatliche Schule sein kann, wenn eine Gemeinschaftsschule oder eine Gesamtschule näher an der Wohnung des Kindes liegt.

Beispiel:

Zum Besuch der Klassenstufe 5:	Berücksichtigung einer / eines				
	näher gelegenen Regelschule	näher gelegenen TGS	näher gelegenen KGS	näher gelegenen IGS	näher gelegenen Gymnasiums
Anmeldung an einer Regelschule	✓	✗	✗	✗	✗
Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule (TGS)	✓	✓	✓	✓	✗
Anmeldung an einer integrativen Gesamtschule (IGS)	✓	✓	✓	✓	✗
Anmeldung an einer kooperativen Gesamtschule (KGS) - Regelschulteil	✓	✓	✓	✓	✗
Anmeldung an einer kooperativen Gesamtschule (KGS) - Gymnasialschulteil	✗	✗	✓	✗	✓
Anmeldung an einem Gymnasium	✗	✗	✓	✗	✓

Zur Ermittlung des tatsächlichen Schulwegs gelten die Grundsätze der Schülerbeförderung. Danach ist der Schulweg der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Zur Ermittlung der Wegstrecke empfiehlt sich die Nutzung eines Routenplaners. Wird der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen (sog. Schulwegplan), ist dieser Weg zur Ermittlung der Entfernung ausschlaggebend.

Ist die Schule auf mehrere Standorte verteilt, ist der Standort entscheidend, an dem die Schülerin oder der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

1.2.3 Schulprofil und Fremdsprachenangebot; Satz 1 Nr. 3

Anschließend werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bzw. deren Eltern sich für die Beschulung ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen. Dies ermöglicht über die Sprachenfolge hinaus die Berücksichtigung schulischer Schwerpunkte. Dabei handelt es sich um besondere pädagogische Schwerpunkte einer Schule, die diese zur Profilbildung entwickelt hat. Den Eltern obliegt es glaubhaft zu machen, dass sie sich mit dem Schulprofil auseinandergesetzt und diese Schule aufgrund der pädagogischen Schwerpunktsetzung ausgewählt haben.

1.2.4 Losverfahren; Satz 2

Das Zufallskriterium „Los“ kommt als letzte Möglichkeit zur Anwendung, wenn nach Würdigung der beiden anderen Kriterien noch Schulplätze zur Verfügung stehen.

Grundsätze des Losverfahrens:

- Vier-Augen-Prinzip
- Dokumentation
- Eine Vorsortierung z. B. nach Leistungsgruppen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Ein Losverfahren ist auch immer dann durchzuführen, wenn für das Auswahlkriterium Geschwisterkinder, Wohnortnähe oder Schulprofil und Fremdsprachenangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze vorhanden sind.

2 Fallbeispiele

Fall 1:

Die Regelschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 50 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 60 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren sind 5 Kinder vorrangig aufgenommen worden.

3 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden.

Es haben sich 40 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule ist.

Für kein Kind haben die Eltern vorgetragen, dass sie diese Schule aufgrund des Schulprofils oder Fremdsprachenangebots wünschen.

12 Kinder sind keiner dieser Auswahlkriterien zuzuordnen und wären ggf. im Losverfahren aufzunehmen.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen	Aufnahme
insgesamt	60	50
vorrangige Aufnahme		5
Gruppe Geschwisterkinder	3	3
Gruppe Wohnortnähe	40	40
Gruppe Schulprofil/ Fremdsprachenangebot	0	0
Gruppe Losverfahren	12	2

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 45 Schulplätze.

Nach den Auswahlkriterien „Geschwisterkinder“ und „Wohnortnähe“ können insgesamt 43 Kinder aufgenommen werden. Es verbleiben noch 2 Schulplätze.

Von den 12 Kindern, die keiner der Gruppen „Geschwisterkinder“ und „Wohnortnähe“ zugeordnet werden können, werden 2 Kinder zur Aufnahme ausgelost. Damit ist die Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 erschöpft.

10 angemeldete Kinder können nicht aufgenommen werden.

Fall 2:

Die Regelschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 55 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 65 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren ist 1 Kind vorrangig aufgenommen worden.

8 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden.

Es haben sich 56 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule ist.

Für kein Kind haben die Eltern vorgetragen, dass sie diese Schule aufgrund des Schulprofils oder Fremdsprachenangebots wünschen.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen	Aufnahme
insgesamt	65	55
vorrangige Aufnahme		1
Gruppe Geschwisterkinder	8	8
Gruppe Wohnortnähe	56	46
Gruppe Schulprofil/Fremdsprachenangebot	0	0
Gruppe Losverfahren	0	0

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 54 Schulplätze.

In der Gruppe „Geschwisterkinder“ werden alle 8 Kinder aufgenommen. Es verbleiben noch 46 Schulplätze.

Von den 56 Kindern der Gruppe „Wohnortnähe“ werden 46 Kinder zur Aufnahme ausgelost. Damit ist die Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 erschöpft.

10 angemeldete Kinder können nicht aufgenommen werden.

Achtung!

Ist an einer **Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder an einem Gymnasium** ein Auswahlverfahren durchzuführen und haben sich auch Kinder angemeldet, die nicht im Schulträgergebiet wohnen, sind innerhalb der durch die Auswahlkriterien bestimmten Gruppen „Geschwisterkinder“, „Wohnortnähe“, „Schulprofil/Fremdsprachenangebot“ und „Losverfahren“ die Kinder vorrangig zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben; § 15a Abs. 3 Thür-SchulG. Dies gilt jeweils für alle Gruppen.

Fall 3

Die Gemeinschaftsschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 80 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 85 Kinder angemeldet.

Im Auswahlverfahren sind 10 Kinder vorrangig aufgenommen worden.

12 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden. Davon haben 7 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

Es haben sich 50 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule mit dem gewählten Bildungsgang (Haupt- oder Realschulabschluss) ist. Davon haben 40 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

Für 9 Kinder haben die Eltern vorgetragen, dass sie diese Schule aufgrund des Schulprofils oder Fremdsprachenangebots wünschen.

4 Kinder sind keiner dieser Auswahlkriterien zuzuordnen und wären ggf. im Losverfahren aufzunehmen.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen		Aufnahme
insgesamt	85		80
vorrangige Aufnahme			10
Gruppe Geschwisterkinder	12 davon		12
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 7	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 5	
Gruppe Wohnortnähe	50 davon		50
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 40	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 10	
Gruppe Schulprofil/Fremd- sprachenangebot	9 davon		8
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 3	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 6	
Gruppe Losverfahren	4		0
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 4	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 0	

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 70 Schulplätze. Da sich auch Kinder angemeldet haben, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen, erfolgt eine Einteilung innerhalb der Gruppen in „Kinder mit Wohnsitz im Schulträgeregebiet“ und „Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets“. Die von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSchulG vorgegebene Rangfolge der Auswahlkriterien bleibt von dieser Einteilung unberührt. Aus den Gruppen „Geschwisterkinder“ und „Wohnortnähe“ können alle Kinder (62) aufgenommen werden. Es verbleiben noch 8 Schulplätze. In der Gruppe „Schulprofil/Fremdsprachenangebot“ haben sich 3 Kinder mit und 6 Kinder ohne Wohnsitz im Schulträgeregebiet angemeldet. Da die Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben (§ 15a Abs. 3 ThürSchulG), sind zunächst diese 3 Kinder aufzunehmen. Es verbleiben noch 5 Schulplätze. Diese werden unter den 6 Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets in der Gruppe

„Schulprofil/ Fremdsprachenangebot“ verlost. Damit ist die Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 erschöpft. Die übrigen 5 Kinder können nicht aufgenommen werden. In der Gruppe „Geschwisterkinder“ haben sich jeweils 10 Kinder mit und ohne Wohnsitz im Schulträgeregebiet angemeldet. Da die Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben (§ 15a Abs. 3 ThürSchulG), sind zunächst diese 10 Kinder aufzunehmen. Damit ist die Aufnahmekapazität der Eingangsklassen erschöpft. Die 10 Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets haben und mit ihren Geschwisterkindern die Schule besuchen würden, können nicht aufgenommen werden.

Fall 4

Das Gymnasium X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 80 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 95 Kinder angemeldet.

Im Auswahlverfahren sind keine Kinder vorrangig aufgenommen worden.

12 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden. Davon haben 10 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

Es haben sich 55 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule mit gymnasialem Bildungsgang ist. Davon haben 51 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

Für 7 Kinder haben die Eltern vorgetragen, dass sie diese Schule aufgrund des Schulprofils oder Fremdsprachenangebots wünschen. Davon wohnt keines im Gebiet des Schulträgers.

21 Kinder sind keiner dieser Auswahlkriterien zuzuordnen und wären ggf. im Losverfahren aufzunehmen.

	Anmeldungen		Aufnahme
insgesamt	95		80
vorrangige Aufnahme			0
Gruppe Geschwisterkinder	12 davon		12
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 10	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 2	
Gruppe Wohnortnähe	55 davon		55
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 51	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 4	
Gruppe Schulprofil/Fremd- sprachenangebot	7 davon		7
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 0	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 7	
Gruppe Losverfahren	21		6
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 8	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 13	

Da sich auch Kinder angemeldet haben, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen, erfolgt eine Einteilung innerhalb der Gruppen in „Kinder mit Wohnsitz im Schulträgeregebiet“ und „Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets“. Die von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSchulG vorgegebene Rangfolge der Auswahlkriterien ist zu beachten. Aus den Gruppen „Geschwisterkinder“, „Wohnortnähe“ und „Schulprofil/Fremdsprachenangebot“ können alle Kinder (74) aufgenommen werden. Es verbleiben noch 6 Schulplätze. In der Gruppe „Losverfahren“ haben sich 8 Kinder mit und 13 Kinder ohne Wohnsitz im Schulträgeregebiet angemeldet. Da die Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben (§ 15a Abs. 3 ThürSchulG), werden die verbliebenen 6 Schulplätze unter diesen 8 Kindern verlost. Damit ist die Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 erschöpft. Die übrigen 15 Kinder können nicht aufgenommen werden.

3 Sonderfälle

3.1 Aufnahme an ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse (§ 15a Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG)

Die Aufnahme an ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse erfolgt weiterhin aufgrund einer leistungsbezogenen Auswahl der Schülerinnen und Schüler durch eine Eignungsprüfung.

3.2 Kontingentfestlegung durch den Schulträger (§ 15a Abs. 4 ThürSchulG)

Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann der zuständige Schulträger für einzelne Schulstandorte Kontingente zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Gebietes haben, festlegen.

Das TMBJS entscheidet über den Antrag des Schulträgers.

Beispiel:

Der Schulträger der kreisfreien Stadt X legt für das staatliche Gymnasium Y aufgrund der angrenzenden Lage zum Landkreis Z fest, dass 80 % der Kinder seines Zuständigkeitsgebiets und folglich 20 % der Landkreiskinder aufgenommen werden können.

Das Gymnasium Y hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 60 Schulplätze. Daher können 12 Schulplätze an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulträgergebiets im Landkreis Z haben.

Die Aufnahme erfolgt in den durch die Auswahlkriterien bestimmten Gruppen „Geschwisterkinder“, „Wohnortnähe“, „Schulprofil und Fremdsprachenangebot“ sowie „Losverfahren“ in abgestufter Rangfolge solange, bis das Kontingent erschöpft ist. Werden beispielsweise 6 Schülerinnen und Schüler (aus dem Landkreis Z) in der Gruppe „Geschwisterkinder“ und 6 Schülerinnen und Schüler (aus dem Landkreis Z) in der Gruppe „Wohnortnähe“ aufgenommen, ist das Kontingent erschöpft. Bei Anwendung der anderen Auswahlkriterien können dann Landkreiskinder nicht mehr berücksichtigt werden.

V Rechtsgrundlagen

Thüringer Schulgesetz²

§ 15a Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

(1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs.1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach §14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Bei Schulen einer Schulart, für die kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festzulegen ist, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach den Absätzen 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei

2 Aktuelle Lesefassung: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen>
Kommentierte Synopse zur Schulgesetzänderung:
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Thueringer_Schulgesetz_Synopse_mit_Kommentierung.pdf

sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde,
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das zuständige Schulamt kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger nach Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für einzelne Schularten von den Absätzen 1, 2 und 6 einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abweichende Festlegungen treffen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 24a Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird mit der Aufnahme des Schülers in die Schule begründet. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulleiter.

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - Thür-SchulO -)³

3 <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht/>